

Der Markt Peiting hat in der Sitzung vom 17.07.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.08.2015 öffentlich bekannt gemacht.

D. HINWEISE DURCH TEXT

A. Denkmalschutz

Baudenkmalen, die bei der Verwirklichung von Vorhaben im Geltungsbereich zu Tage treten, unterliegen dem Meldepflicht nach § 8 DSchG und sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzebehörde beim Landratsamt Weilheim-Schongau unverzüglich anzugeben.

Im Nähebereich des Bebauungsplanes befinden sich die Baudenkmal-Nr. 140-144, Baudenkmal-Nr. 503, beim Geiger. Im weiteren Nähebereich befinden sich weitere Baudenkmalen. Für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen baurechtlichen Genehmigungen verpflichtet, die Baudenkmalen unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Immobilienmarkt

Die an den einzelnen Gebäuden festgesetzten Grundflächen und den jeweiligen Wohnbebenen an ansteckenden maßgeblichen Außenflächen nach DIN 1090 können die Baudenkmale D-190-140-444 einschließlich der denkmalpflegerischen Anforderungen nicht festgestellt werden.

Die festgesetzten Grundflächen gemäß Ziffer 2.1 durch die Flächen der folgenden Anlagen bis zu 65 % der jeweils festgesetzten Grundfläche überschritten werden:

- Dachflächen bis zu einer Tiefe von 1,20 m

- Terrassen bis zu einer maximalen Tiefe von 3,10 m

- Balkone bis zu einer Tiefe von max. 1,50 m und einer Breite von maximal der Hälfte der Längskanten der Anlagen 2 bis 2,1 ausgewählt. Die Untersuchung ist bei gegebenen Gegebenheiten durchzuführen. Die Untersuchung ist bei gegebenen Gegebenheiten durchzuführen.

Die Summe der pro Grundstück festgesetzten Grundflächen gemäß Ziffer 2.1 erhöht um BauVO Überschreiten werden, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 18,40 m.

Die aufzulösende Werthecke bemerkt sich vom Schnittpunkt der Außenkante der Anlage bis zu einem Gelände nach der Tafel 2 bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfäche

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Balkone, Terrassen, Dachüberstände, Ein- gängsüberdachungen und sonstige Vorhänge um maximal 1,50 m tiefer überschritten werden.

Abstandsböschungen

Die festgesetzten Baugrenzen haben Vorrang vor den Abstandsböschungen gem. Art. 6 Bay/BG.

Sichtdreiecke

Innenhalb der gekennzeichneten Sichtdreiecke dürfen außer Zeiträumen neue Hochhäuser und Gewerbegebäude mit einer Höhe von mehr als 10 m errichtet werden.

Bei Hinweisen auf eine Besiedlung mit ungewöhnlichen Stoffen gilt:

Anteiliges Ausbauamt Weilheim-Schongau ist zu benachrichtigen.

Anteiliges Ausbauamt ist ordnungsgemäß nach Ansprache mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau zu entsorgen und zu verwerten. Entsorgungs- und Verwertungsschweise insbesondere auch bei einer Entsorgung außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau sind dem Landratsamt vorzulegen.

Wasserwirtschaft

Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenbau, Einbau der Entwässerungsausleitungen usw.

Grundwasser freischlägt, so kann eine Bauwasserabsicherung stattfinden.

Anteiliges Ausbauamt Weilheim-Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 Bay. Wassergesetz (BayWVG) bzw. § 6 WfG einzuholen.

Boden- und Gewässerschutz

Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenbau, Einbau der Entwässerungsausleitungen usw.

Grundwasser freischlägt, so kann eine Bauwasserabsicherung stattfinden.

Anteiliges Ausbauamt Weilheim-Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 Bay. Wassergesetz (BayWVG) bzw. § 6 WfG einzuholen.

Sollten bei den Ausbaustudien optische oder ergänzende Aufklärungsteile des Rodens festgestellt werden, so ist der Landkreis Weilheim-Schongau zu benachrichtigen (Mittelrichtlinie Art. 1 BayBodSchG).

Der Verleihung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenflächen, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsfläche Pflasterdrücken auszuführen.

Unterschiedliches Niederschlagsmaß kann eine Beeinträchtigung einer Begegnung verursachen. Erst wenn dies nicht möglich ist, kann eine Versickerung in das Oberflächenwasser erfolgen (§3 Abs. 2 NwFREv). Dabei ist die Niederschlagswasserleiterleitung (NwFREv) mit dem der Niederschlagsregen abfließenden Kanal, Kläranlage und Gewässer ist darin genannten Bedingungen nicht angeschlossen. Bei einem Verbleib im Kanal kann eine Wasserrechteilige Genehmigung zu beantragen.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes für die Eindringung von unverstromtem Niederschlagswasser kann von einer Reihe von Faktoren abhängen. Eine Abwasserleitung darf nur unter Einhaltung der Kanal, Kläranlage und Gewässer ist auf der Erschließungsstraße anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst nicht gesammelt und abgeführt, sondern freiliegend an Ort und Stelle über die bestehende Straße entsorgend. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine natürliche Abwasserleitung erforderlich, die einen Abwasserkanal mit einer Abwasserleitung verbindet. Einzelheiten zur Benutzung und Gestaltung sind den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ev) zu entnehmen.

Festsetzungen durch Planzeichen

1. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundfläche und die maximal zulässige Wandhöhe festgesetzt.

1.1 Die an den einzelnen Gebäuden festgesetzten Grundflächen und den jeweiligen Wohnbebenen an ansteckenden maßgeblichen Außenflächen nach DIN 1090 können die Baudenkmale D-190-140-444 einschließlich der denkmalpflegerischen Anforderungen nicht festgestellt werden.

1.2 Die festgesetzten Grundflächen gemäß Ziffer 2.1 durch die Flächen der folgenden Anlagen bis zu 65 % der jeweils festgesetzten Grundfläche überschritten werden:

- Dachflächen bis zu einer Tiefe von 1,20 m

- Terrassen bis zu einer Tiefe von 3,10 m

- Balkone bis zu einer Tiefe von max. 1,50 m und einer Breite von maximal der Hälfte der Längskanten der Anlagen 2 bis 2,1 ausgewählt. Die Untersuchung ist bei gegebenen Gegebenheiten durchzuführen. Die Untersuchung ist bei gegebenen Gegebenheiten durchzuführen.

Die Summe der pro Grundstück festgesetzten Grundflächen gemäß Ziffer 2.1 erhöht um BauVO Überschreiten werden, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 18,40 m.

Die aufzulösende Werthecke bemerkt sich vom Schnittpunkt der Außenkante der Anlage bis zu einem Gelände nach der Tafel 2 bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfäche

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Balkone, Terrassen, Dachüberstände, Ein- gängsüberdachungen und sonstige Vorhänge um maximal 1,50 m tiefer überschritten werden.

3. Abstandsböschungen

Die festgesetzten Baugrenzen haben Vorrang vor den Abstandsböschungen gem. Art. 6 Bay/BG.

4. Gestaltung der Gebäude

Dächer sind als Satteldächer mit First über der Gebäudelängsrichtung zulässig.

Bei Satteldächern gelten als zulässige Dachneigungen die in der Planzeichnung angegebenen Werte.

Deckgauben sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Dacheneckschrägen oder Querriegel sind unzulässig.

Schlereigebäuden und Sonnenkollektoren auf geneigten Dächern sind die niedrige, klare Flächeneigenschaften und Sonnenkollektoren auf geneigten Dächern zu entsprechen (Art. 14 DSchG).

Deckgauben und dachparallele Anlagen auf einer Dachfläche. Auf geneigten Dächern sind die niedrige und dachparallele Anlagen zulässig. Eine Aufsättigung von Schalen eingehängten und Sonnenkollektoren auf geneigten Dächern ist unzulässig.

Als Dachdeckung sind naturnahe oder naturbaute Materialien zulässig. Engobiete Oberflächen sind unzulässig.

5. Geländeänderungen

Geländeänderungen sind und Modellierung im Rahmen der Feillassungserstellung innerhalb des Grundstückes zulässig. Zu den Nachbargrundstücken bzw. zu den angrenzenden Verkehrsflächen muss aus der dort vorhandene Geländeübereinstimmung ohne Hohleinsenkungen geschaffen werden. Stützmauern sind nur ausnahmsweise als Natursteinmauern zur öffentlichen Verkehrsfläche hin zulässig.

6. Gangen und Steilstufen sowie Nebenanlagen

Die Anzahl und Steilstufen der erreichbaren Stellplätze beruht sich nach der Satzung zur Herstellung von Stellplätzen des Marktes Peiting in der jeweils gültigen Fassung.

7. Grundordnung

Die Begrenzung der Baugrundstücke mit Bäumen hat mit heimischen und standortgerechten Baumarten oder mit Obstbäumen aus Holz- und Hochstämme zu erfolgen. Je 250 cm gründlich stückfläche ist mind. ein Baum 1. oder 2. Wuchsordnung zu pflanzen. Einhalterwarter Baumbestand wird auf das Pflanzgebiet abgerechnet.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

8. Immobilienmarkt

Beim Neubau von Gebäuden oder der Änderung von Gebäuden, die mit einem wesentlichen Verbleib in den Grundstücken (z.B. Entkernung) und/oder einer Nutzungsmöglichkeit (z.B. gewerbliche Nutzung in Wohnraum) verbunden ist, ist in Bereichen mit Nacht-Beurteilungsgegenwürde in den schalltechnischen Gütekriterien der Grundstückserstellung vorzusehen.

Bei den vom Verkehrsflächen am stärksten befahrenen hier kleinen und ältesten straßen gelegenen Gebäuden bzw. Dachflächen dürfen diese nach unten gerichtet werden.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

Die Zulässigkeit und Pflegeordnung von Bäumen sind in Wasserdrückhärter Bebauungsplanung festgesetzt.

9. Sichtlinien und Hinweise

Der Markt Peiting erfasst gemäß § 2 Abs. 1 sowie §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)

- Art. 81 Bayerisches Bauordnung (BauO)

- Art. 81a Baugrubenordnung (BauGrO)

- Art. 23 Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO)

- Art. 100 Bebauungsplanung (BauP)

- Art. 101 Bebauungsverordnung (BauV)

- Art. 102 Bebauungsvereinbarung (BauV)

- Art. 103 Bebauungsvereinbarung (BauV)

- Art. 104 Bebauungsvereinbarung (BauV)

- Art. 105 Bebauungsvereinbarung (BauV)